
SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Wasserwerk Hofgeismar
Hofgeismar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024

– Testatsexemplar –

elektronische Kopie

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung
- Anlage 3: Anhang
- Anlage 4: Lagebericht
- Anlage 5: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

1435/25 TE
HOW
1061635

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	2.205.416,07	1.638.504,66
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	13.861,30	21.477,94
3. Sonstige betriebliche Erträge	18.134,84	22.756,15
Zwischenergebnis	2.237.412,21	1.682.738,75
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-168.419,16	-164.953,15
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-219.827,44	-165.551,76
	-388.246,60	-330.504,91
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-367.537,89	-316.992,74
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon Altersversorgung:	-107.413,57	-93.147,37
EUR -27.490,46 (Vj: EUR -23.529,41)		
	-474.951,46	-410.140,11
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-359.556,59	-350.656,51
	-359.556,59	-350.656,51
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-408.071,79	-389.751,58
Ordentliches Betriebsergebnis	606.585,77	201.685,64
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.972,29	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-169.522,35	-148.277,19
Finanzergebnis	-157.550,06	-148.277,19
10. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	449.035,71	53.408,45
Ergebnis nach Steuern	449.035,71	53.408,45
11. Sonstige Steuern	-875,00	-875,00
12. Jahresgewinn/Jahresverlust	448.160,71	52.533,45

Wasserwerk Hofgeismar

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024

I. ALLGEMEINE ANGABEN

Der vorliegende Jahresabschluss für das Jahr 2024 wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) und der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe (EBtrFblBestV) aufgestellt. Dabei sind gemäß § 22 EigBGes die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die **Sachanlagen** sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der nach § 253 Abs. 2 HGB notwendigen Abschreibungen bewertet. Dabei wird die lineare Abschreibungsmethode verwendet.

Im Zugangsjahr werden die Abschreibungen zeitanteilig verrechnet.

Die **Vorräte** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennbetrag bewertet. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden angemessene Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Das **Stammkapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die zur Durchführung von Investitionen erhaltenen Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Wasserversorgung wurden einem **Sonderposten für Investitionszuschüsse** zugeführt, der jährlich in Höhe der Abschreibungen auf die bezuschussten Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst wird. Entsprechend der ertragsteuerlichen Behandlung von Baukostenzuschüssen bei Versorgungsunternehmen werden auch die seit 2003 vereinnahmten Beiträge und Kostenersätze für die Wasserversorgung den Verteilungsanlagen direkt zugeordnet und als Sonderposten ausgewiesen. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer des Ortsnetzes bzw. der Hausanschlüsse.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen. Der Ansatz erfolgt in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens sind im beigefügten Anlagennachweis dargestellt.

Das Anlagevermögen ist in einer mittels Datenverarbeitung geführten Anlagenbuchhaltung erfasst. Sie weist für die einzelnen Gegenstände die ursprünglichen Anschaffungswerte, die aufgelaufenen Abschreibungen und die Buchwerte aus.

Die Anschaffungskosten enthalten auch die Nebenkosten; Skonti und Preisnachlässe sind als Anschaffungskostenminderungen abgesetzt.

In den Anlagenzugängen sind aktivierte Eigenleistungen enthalten, soweit eigenes Personal der Wasserwerke an der Herstellung von Anlagegegenständen mitgewirkt hat. Dies ist fast ausschließlich bei der Erstellung von Hausanschlüssen der Fall. Dabei werden in den Herstellungskosten sowohl Lohn- als auch Materialeinzelkosten erfasst. Die Berechnung der Lohnkosten erfolgt nach Verrechnungssätzen. Diese Verrechnungssätze werden auf die angefallenen Arbeitsstunden für Anlagenerstellung, die von allen Mitarbeitern in Form von Leistungsnachweisen aufgezeichnet werden, angewendet.

Bei den Abschreibungen werden ausschließlich lineare Abschreibungen vorgenommen. Alle Wirtschaftsgüter werden monatsgenau (pro-rata-temporis) abgeschrieben.

Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens mit einem Wert über EUR 250,00 bis einschließlich zu einem Wert von EUR 1.000,00 werden über fünf Jahre linear abgeschrieben.

Die Abschreibungssätze betragen:

Gewinnungs- und Bezugsanlagen	2,0-7,5
Hochbehälter	4,0-8,0
Steuerungs- und Überwachungsanlagen	12,5
Rohrnetz	2,0-6,25
Hausanschlüsse	5,0-12,3
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10,0-33,3

Im Berichtsjahr fielen, wie im Vorjahr, keine außerplanmäßigen Abschreibungen an.

Die **Sonderposten** für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträgen betragen TEUR 617 (Vorjahr TEUR 543) und die sonstigen Sonderposten TEUR 159 (Vorjahr TEUR 156). Diese werden mit der Aktivierung bzw. mit Beginn der Abschreibung über den Abschreibungszeitraum der damit finanzierten Maßnahme aufgelöst.

Die Überdeckung aus der Gebührenkalkulation eines externen Unternehmens ist nach den doppelten Bilanzvorschriften als Sonderposten zu buchen. Dagegen wird gemäß kaufmännischen Bilanzvorschriften im Eigenbetrieb die Rückzahlungsverpflichtung aus der Überdeckung der Gebührenkalkulation unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.

Das **Stammkapital** beträgt unverändert zum Vorjahr EUR 1.533.876,00.

Die Stadt Hofgeismar unterhält für das Wasserwerk im Betriebsgebäude des Bauhofes ein **Lager mit Installationsmaterial** für Reparaturen von Wasserleitungen und die Herstellung von Hausanschlüssen.

Alle ausgewiesenen **Forderungen** haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen:

	TEUR
Überstunden	3
Resturlaub	19
Prüfungskosten	4
Übrige	5
	<u>31</u>

Zu den Verbindlichkeiten werden gemäß §§ 268 Abs. 5 Satz 1 und 285 Nr. 1 HGB folgende Angaben gemacht:

Verbindlichkeiten	Gesamt	< 1 Jahr	> 1 Jahr	davon > 5 Jahre
- ggü Kreditinstituten	3.000.000,00 €	150.000,00 €	2.850.000,00 €	2.250.000,00 €
- aus L & L	61.880,51 €	61.880,51 €	0,00 €	0,00 €
- ggü der Stadt	5.179.941,22 €	315.817,19 €	4.864.124,03 €	3.864.124,03 €
- sonstige	94.645,44 €	94.645,44 €	0,00 €	0,00 €
	8.336.467,17 €	622.343,14 €	7.714.124,03 €	6.114.124,03 €

Gemäß doppelischen Bilanzvorschriften beträgt die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten jedoch nur 8.243.430,28 €.

Es liegen keine Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, vor.

Im Berichtsjahr ergab die Gebührenkalkulation durch ein externes Unternehmen eine Überdeckung in Höhe von TEUR 24 (Vorjahr TEUR 69), welche als „Sonstige Verbindlichkeit“ in die Bilanz eingebucht wurde.

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

		TEUR	TEUR
		2023	2024
Benutzungsgebühren	(5110,5300)	1.610	2.107
Anpassung Kostenüberhang nach KAG	(6970)	-68	-24
Auflösung passivierter Sonderposten	(5469)	24	25
Sonstige Umsatzerlöse	(5001,5309,5485,5487)	73	97
		<u>1.639</u>	<u>2.205</u>

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten u.a. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens aus Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen in Höhe von TEUR 17 (Vorjahr TEUR 10) Periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sind nicht angefallen.

Der **Materialaufwand** enthält TEUR 32 (Vorjahr TEUR 31) für die Unterhaltung von Gebäude sowie TEUR 160 (Vorjahr TEUR 110) für die Instandsetzung des Rohrnetzes.

Der **Personalaufwand** erhöhte sich um TEUR 65 auf TEUR 475 (Vorjahr TEUR 410).

In den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind im Wesentlichen Verwaltungsarbeiten für den Eigenbetrieb, insbesondere die Buchführung, die Gebührenabrechnung, die Planung und Überwachung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen enthalten und werden durch einzelne Stellen der Stadtverwaltung wahrgenommen. Hierfür sowie für die Benutzung des Rathauses und des Bauhofes berechnete die Stadt dem Eigenbetrieb im Jahr 2024 entsprechend der Inanspruchnahme einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von TEUR 272 (Vorjahr TEUR 274).

Die **Zinsaufwendungen** in Höhe von TEUR 170 (Vorjahr TEUR 148) beinhalten Zinsaufwendungen für das Darlehen für die Wassergewinnungsanlage sowie Zinsaufwendungen für das Inhouse-Darlehen und den langfristigen Schuldsaldo aus der Eröffnungsbilanz mit der Stadt.

Bei den kurzfristigen Verrechnungskonten erfolgte die Verzinsung analog den Konditionen des Inhouse-Darlehens zu einem Zinssatz von 3,05 %.

Der **Steueraufwand** betrifft ausschließlich die Kraftfahrzeugsteuer.

IV. Nachtragsbericht

Ein Nachtrag für das Jahr 2024 war nicht notwendig.

Ereignis nach dem Bilanzstichtag:

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres im Sinne des § 285 Nr. 33 HGB sind nicht eingetreten.

ERGÄNZENDE ANGABEN

Die Organe des Betriebes setzen sich im Jahr 2024 wie folgt zusammen:

Betriebsleitung

Herr Andreas Becker	Kaufmännischer Betriebsleiter
Herr Christian Stark	Technischer Betriebsleiter bis zum 31. Juli 2024
Herr Nils Ritter-Fiebekorn	Technischer Betriebsleiter ab 1. August 2024

Auf die Angabe der Bezüge wurde gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Betriebskommission

Bürgermeister	Herr Torben Busse, Vorsitzender
---------------	---------------------------------

Magistratsmitglieder	Herr Frank Rehbein Herr Frank Friedrich
Stadtverordnete	Herr Ingo Pies Herr Tim Fuchs Herr Wilm Schenkel Herr Reinhard Priem
Personalratsmitglieder	Herr Ullrich Erdmann Frau Nadine Schopf
Sachkundige Bürger	Herr Reinhold Siebert Herr Wulbrand Görig Herr Christian Müller

In 2024 beschäftigte der Eigenbetrieb Wasserwerk durchschnittlich sechs Personen (Vorjahr 6 Personen).

Für die mittelbare Versorgungsverpflichtung für die Zusatzversorgung bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden wurde keine Rückstellung gebildet.

Durch die Mitgliedschaft über die Stadt Hofgeismar erfüllt der Eigenbetrieb die tarif- und arbeitsvertragliche Verpflichtung zur zusätzlichen Altersversorgung seiner Beschäftigten.

Der Umlagesatz betrug in 2024 6,5%, davon sind 0,65 % als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer zu tragen. Hinzu kam im Jahr 2024 6.268,25 € Sanierungsgeld. Die Summe der umlagepflichtigen Entgelte betrug in 2024 351.451,21 €.

Die Umlage in 2024 betrug TEUR 27 (Vorjahr TEUR 24).

Die Anstalt ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung. Die Altersversorgung wird durch Beiträge finanziert. Der Eigenbetrieb gehört dem Abrechnungsverband I (Kommunale Versorgungskasse) an.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2024 ergaben sich sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Bestellungen in Höhe von insgesamt TEUR 1.306 (Vorjahr TEUR 1.330). Dabei handelt es sich um noch nicht abgewickelte, jedoch bereits erteilte Aufträge für Baumaßnahmen. Für die Fortführung des digitalen Rohrnetzes für die Jahre bis 2026 liegt zum Bilanzstichtag eine sonstige Verpflichtung von TEUR 26 (Vorjahr TEUR 40) vor.

Das als Aufwand erfasste Prüfungshonorar für den Jahresabschluss 2024 beträgt TEUR 4 (Vorjahr TEUR 4).

Mit nahestehenden Personen wurden keine nicht marktüblichen Geschäfte nach § 285 Abs. 21 HGB durchgeführt.

Die Mitglieder der Betriebskommission erhielten für Ihre Tätigkeit im Berichtsjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt EUR 701,10 (Vorjahr EUR 836,15).

Der Jahresgewinn 2024 in Höhe von EUR 448.160,71 soll den Rücklagen zugeführt werden.

Folgende gebührenrechtliche Ergebnisse aus den Vorjahren (gerundet auf volle Euro) sind noch offen:

Jahr	spätester Ausgleich nach KAG	Unterdeckung	bereits ausgeglichen	Ausgleich in 2024	Rest
2019	2024	247.465,00 €	- €	247.465,00 €	- €
2020	2025	264.861,00 €	- €	- €	264.861,00 €
2021	2026	332.635,00 €	- €	- €	332.635,00 €
2022	2027	324.116,00 €	- €	- €	324.116,00 €
Gesamt		1.169.077,00 €	- €	247.465,00 €	921.612,00 €

Die Nachkalkulation für das Jahr 2023 hat eine Überdeckung in Höhe von 68.537,85 € ergeben, die im Rahmen der Gebührenkalkulation eingestellt und im Jahr 2025 vollständig ausgeglichen werden soll. Ebenfalls hat die Nachkalkulation für das Jahr 2024 eine Überdeckung in Höhe von 24.499,04 € ergeben, die im Rahmen der Gebührenkalkulation eingestellt und im Jahr 2026 vollständig ausgeglichen werden soll. Somit ergibt sich zum 31.12.2024 eine Sonstige Verbindlichkeit für den Gebührenaussgleich in Höhe von 93.036,89 €.

Hofgeismar, den 18.08.2025

Andreas Becker

Kaufmännischer Betriebsleiter

Nils Ritter-Fiebekorn

Technischer Betriebsleiter

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen des Wirtschaftsjahres	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	148.950,89	13.030,24	0,00	0,00	161.981,13	4.250,97	4.312,32	0,00	8.563,29	153.417,84	144.699,92	2,66	94,71
Summe I.	148.950,89	13.030,24	0,00	0,00	161.981,13	4.250,97	4.312,32	0,00	8.563,29	153.417,84	144.699,92	2,66	94,71
Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	34.932,22	0,00	0,00	0,00	34.932,22	0,00	0,00	0,00	0,00	34.932,22	34.932,22	0,00	100,00
2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	3.607.696,72	0,00	0,00	0,00	3.607.696,72	2.447.049,28	49.909,88	0,00	2.496.959,16	1.110.737,56	1.160.647,44	1,38	30,79
3. Verteilungsanlagen													
- Speicheranlagen	5.029.738,58	0,00	0,00	0,00	5.029.738,58	4.569.029,57	24.339,32	0,00	4.593.368,89	436.369,69	460.709,01	0,48	8,68
- Rohrnetz	11.902.888,65	346.524,13	0,00	0,00	12.249.412,78	5.880.912,73	218.040,98	0,00	6.098.953,71	6.150.459,07	6.021.975,92	1,78	50,21
- Hausanschlüsse	903.153,75	13.861,30	0,00	0,00	917.015,05	780.885,56	9.084,98	0,00	789.970,54	127.044,51	122.268,19	0,99	13,85
- Messeinrichtungen	606.213,90	1.349,97	0,00	0,00	607.563,87	544.896,73	19.197,97	0,00	564.094,70	43.469,17	61.317,17	3,16	7,15
	18.441.994,88	361.735,40	0,00	0,00	18.803.730,28	11.775.724,59	270.663,25	0,00	12.046.387,84	6.757.342,44	6.666.270,29	1,44	35,94
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	530.328,42	15.529,57	0,00	0,00	545.857,99	264.323,60	34.671,14	0,00	298.994,74	246.863,25	266.004,82	6,35	45,22
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	438.597,68	974.248,13	0,00	0,00	1.412.845,81	0,00	0,00	0,00	0,00	1.412.845,81	438.597,68	0,00	100,00
Summe II.	23.053.549,92	1.351.513,10	0,00	0,00	24.405.063,02	14.487.097,47	355.244,27	0,00	14.842.341,74	9.562.721,28	8.566.452,45	1,46	39,18
Gesamt	23.202.500,81	1.364.543,34	0,00	0,00	24.567.044,15	14.491.348,44	359.556,59	0,00	14.850.905,03	9.716.139,12	8.711.152,37	1,46	39,55

Wasserwerk Hofgeismar

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024

1. Geschäftsmodell

Das Wasserwerk der Stadt Hofgeismar wird als Eigenbetrieb der Stadt Hofgeismar geführt. Maßgebend ist die am 21. November 1988 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Eigenbetriebssatzung, zuletzt geändert durch den VI. Nachtrag vom 27. März 2023. Die Betriebsleitung setzt sich aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter zusammen.

Die Belieferung der Bevölkerung des Versorgungsgebietes des Wasserwerkes der Stadt Hofgeismar erfolgt gemäß der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 22. Mai 1995, zuletzt geändert durch den IX. Nachtrag vom 11.12.2023.

Der Eigenbetrieb ist als Eigentümer sowie als Vertreiber gleichzeitig Betreiber der Gewinnungs-, Speicherungs- und Verteilungsanlagen.

Als öffentliches Versorgungsunternehmen gewährleistet die Stadt Hofgeismar, durch ihren Eigenbetrieb die Grundlage für die Bereitstellung und den Vertrieb des wichtigsten Grundnahrungsmittels – des Trinkwassers. Des Weiteren wird als Nebenzweck an einem Großteil des Stadtgebietes die Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz sichergestellt. Einen weiteren Versorger gibt es im Stadtgebiet nicht.

2. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf

Die Höhe der Wassergebühren sowie der Beiträge sind gemäß Wasserversorgungssatzung festgelegt und haben sich zum Vorjahr wie folgt verändert:

	2024	2023
Benutzungsgebühr EUR/m ³	2,98	2,27
	in EUR	in EUR
Grundgebühr (gestaffelt nach Zählergröße EUR/p. m.)	0,77	0,77
	1,84	1,84
	2,56	2,56
	1,5% mtl. vom Brutto-Anschaffungspreis	1,5% mtl. vom Brutto-Anschaffungspreis

Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 2,60 EUR/m² Veranlagungsfläche zzgl. Umsatzsteuer. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

Die Dimensionierung der technischen Ausstattung ist zurzeit noch als angemessen anzusehen. Der zwischenzeitliche Trend zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser hat seinen Höhepunkt erreicht, der Verbrauch schwankt aber innerhalb des Jahres durch den Klimawandel verstärkt.

Die folgende Aufstellung zeigt die technischen Grundlagen, die zur Wasserversorgung der Stadt Hofgeismar notwendig waren:

		2024	2023
Einwohner im Versorgungsgebiet (Haupt- und Nebenwohnung)		(31.12.2024) 15.420	(31.12.2023) 16.307
Gewinnungsanlagen (Anzahl)			
a) Quellen		16	16
b) Quellstollen		1	1
c) Tiefbrunnen		2	2
Wasserbehälterraum (Nutzinhalt)	cbm	5.885	5.885
Netzlänge (ohne Hausanschlüsse)	km	188,12	187,82
Hausanschlüsse	Stck.	3.588	3.577
Eingebaute Zähler (davon für Abw.)	Stck.	5.083 (94)	5.074 (91)

Die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung war grundsätzlich sowohl in der Kernstadt als auch in den Stadtteilen mengen- und qualitätsmäßig gewährleistet.

Wirtschaftliche Entwicklung der Wasserversorgung / Bezugsdaten

	2024	2023	Veränderung
Wasserförderung m ³	819.101	800.796	+2,3 %
Einspeisemenge m ³	788.698	764.266	+3,2 %
Wasserabgabe m ³ inkl. Trendelburg	712.272	714.557	-0,3 %
Rechnerische Netzverluste absolut m ³	76.426	49.709	+35,0 %
In % der Einspeisemenge %	9,7 %	6,5 %	+3,2 %
Wasserverbrauch gesamt m ³	712.272	714.557	-0,3 %
./i. Lieferung an Trendelburg m ³	35.989	39.658	-9,3 %
Wasserverbrauch Hofgeismar m ³	676.283	674.899	+0,2 %
<i>Einwohner</i>	<i>15.420</i>	<i>16.307</i>	<i>-5,8 %</i>
Pro-Kopf-Verbrauch pro Jahr m ³	43,86	41,39	+5,6 %

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr entstand ein Jahresgewinn von TEUR 448. Das Jahresergebnis ist besser als die im Vorjahr abgegebene Prognose, bei der ein Jahresmehrbetrag von TEUR 340 prognostiziert wurde. Es ist eine Verbesserung des Jahresergebnisses von rd. TEUR 108 entstanden, was im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass der Einbau der digitalen Zähler auf das Haushaltsjahr 2025 verschoben wurde und ein geringerer Abschreibungsaufwand entstanden ist.

Die Verbrauchsprognose ist stabil und auch das Jahresergebnis ist aufgrund des Jahresgewinns zufriedenstellend.

3. Lage

Ertragslage

<i>Werte je TEUR</i>	2024	2023	Veränderung
Umsatzerlöse (einschließlich aktivierter Eigenleistungen)	2.219	1.632	490
Sonstige betriebliche Erträge	18	119	21
	2.237	1.751	511
Materialaufwand	-388	-358	41
Personalaufwand	-475	-410	65
Abschreibungen	-360	-351	9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-408	-432	-35
Finanzaufwand	-158	-148	22
	-1.789	-1.699	102
Jahresergebnis	448	53	420

Die oben aufgeführte Ertragslage wurde gemäß den kaufmännischen Regeln aufgestellt.

Die **Umsatzerlöse** einschließlich aktivierter Eigenleistungen beinhalten Verkaufserlöse aus Wassergebühren (TEUR 2.051), Entgelte für Sendestandorte und Ersatzleistungen für die Reparatur privater Hausanschlüsse (TEUR 25), Gebühren für die Bereitstellung der Messeinrichtungen (TEUR 56), Kostenerstattungen (TEUR 72), Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen von nicht öffentlichen (TEUR 1) sowie aktivierte Eigenleistungen (TEUR 14).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** in Höhe von TEUR 18 betreffen hauptsächlich die Auflösung von Sonderposten für Landezuweisungen (TEUR 17) sowie Erträge aus Schadensersatzleistungen und Mahngebühren (TEUR 1).

Der **Materialaufwand** ist gegenüber dem Vorjahr von TEUR 358 auf TEUR 388 gestiegen. Darin sind enthalten u. a. Instandhaltungskosten für das Rohrnetz in Höhe von TEUR 160 (Vorjahr TEUR 110), Materialaufwand für das Rohrnetz in Höhe von TEUR 42 (Vorjahr TEUR

67), Abwassergebühren mit TEUR 28 (Vorjahr TEUR 25), Strombezugskosten in Höhe von TEUR 52 (Vorjahr TEUR 65) sowie Unterhaltung der Betriebsgebäude in Höhe von TEUR 32 (Vorjahr TEUR 31).

Der **Personalaufwand** entwickelte sich wie folgt:

<i>Werte je TEUR</i>	2024	2023	Veränderung
Löhne und Gehälter	368	317	51
AG-Anteile zur Sozialversicherung	75	65	10
Berufsgenossenschaft	5	4	1
Versorgungskassen	27	24	3
Personalaufwand	475	410	59

Die Personalkosten für den kaufmännischen Betriebsleiter sind über die Verwaltungsumlage erfasst. Die Kostenentwicklung der Personalkosten 2024 liegt im kalkulierten Rahmen. Bei den Tarifbeschäftigten ergab für die Tarifrunde 2024 eine prozentuale Steigerung von + 3 %, mindestens 110,00 €. Die nächste lineare Tarifierhöhung erfolgt ab dem 01.04.2025.

Bei den **Abschreibungen** in Höhe von TEUR 360 (Vorjahr TEUR 351) handelt es sich um planmäßige Abschreibungen. Außerplanmäßige Abschreibungen sind nicht angefallen.

Unter den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von TEUR 408 (Vorjahr TEUR 432) sind Verwaltungskostenumlagen von TEUR 272 (Vorjahr TEUR 274) sowie ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich Wasser von TEUR 24 enthalten. Die weiteren Aufwendungen in Höhe von TEUR 112 sind u. a. Hilfsstoffe, Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte, Gerichtskosten, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Beratungsdienstleistungen und Aufwendungen für den laufenden Betrieb und des Personals des Eigenbetriebes.

Die **Zinsaufwendungen** in Höhe von TEUR 170 (Vorjahr TEUR 148) betreffen die Aufwendungen aus der Verzinsung des Verrechnungskontos mit der Stadt, Zinsaufwendungen für das Darlehen der Wassergewinnungsanlage sowie für das Inhouse-Darlehen.

Das **Jahresergebnis** hat sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 53 auf TEUR 448 verändert.

Finanzlage

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten lagen zum Stichtag 31.12.2024 in Höhe von TEUR 3.000 (Vorjahr TEUR 0) vor.

Ferner lagen zum Stichtag 31.12.2024 ein **Inhouse-Darlehen** für Investitionen bei der Stadt Hofgeismar in Höhe von TEUR 4.550 (Vorjahr TEUR 0) vor.

Das **Eigenkapital** beträgt TEUR 1.996. Darin enthalten ist das Stammkapital in Höhe von TEUR 1.534, die Rücklage von TEUR 306, der Verlustvortrag von TEUR 292 sowie der Jahresgewinn von TEUR 448.

Das Stammkapital beträgt laut § 3 der Satzung DM 3.000.000,00. Durch Artikelsatzung vom 24. September 2001 wurde es auf EUR 1.533.876,00 festgesetzt.

Bei einer Bilanzsumme von TEUR 11.139 weist der Eigenbetrieb zum Bilanzstichtag eine **Eigenkapitalquote** von 18,1% (Vorjahr 17,2%) aus. Werden Zweidrittel der Sonderposten für Investitionszuschüsse, -zuschüsse und Investitionsbeiträge sowie sonstige Sonderposten dem Eigenkapital zugerechnet, verändert sich die Quote auf 23,19% (Vorjahr 22,91%). Als untere Grenze der Angemessenheit wird ein Eigenkapitalanteil von 30% des gekürzten Aktivvermögens angesehen.

Die Eigenkapitalquote gibt das Verhältnis von Eigenkapital zum Gesamtkapital wieder. Je höher das Eigenkapital (Eigenkapitalquote), desto geringer ist das Finanzierungsrisiko und desto höher die finanzielle Stabilität und die wirtschaftliche Sicherheit. Eine hohe Eigenkapitalquote ist damit ein wichtiger Bonitätsindikator. Ihr Spiegelbild ist die Fremdkapitalquote. Die Bonität des Eigenbetriebs Wasserwerk ist mit einer Eigenkapitalquote von 18,1% als kritisch anzusehen.

Die Liquidität war durch die Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit dem Verrechnungskonto der Stadt jederzeit gewährleistet. Gemäß Magistratsbeschluss vom 11.12.2023 hat die Stadt Hofgeismar dem Eigenbetrieb ein Inhouse-Darlehen in Höhe von TEUR 5.000 mit einer Laufzeit von 20 Jahren gewährt. Die Verbuchung des Inhouse-Darlehens erfolgte 2024, so dass sich die Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Hofgeismar auf TEUR 0 reduzierte. Ferner hat der Eigenbetrieb ein Darlehen bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen aus dem Hess. Investitionsfond Abteilung C in Höhe von TEUR 3.000 mit einer Laufzeit von 20 Jahren für die Finanzierung der Erschließung der neuen Wassergewinnungsanlage aufgenommen.

Nach § 10 Abs. 1 Kommunales Abgabengesetz (KAG) kann das Wasserwerk der Stadt Hofgeismar als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Gemäß § 10 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der

folgenden fünf Jahre auszugleichen. Für das Wasserwerk der Stadt Hofgeismar wurde durch ein Beratungsbüro die Nachkalkulation für die Jahre 2019 – 2023 sowie 2024 durchgeführt.

Die gebührenrechtlichen Ergebnisermittlungen ergaben in den Jahren bis 2022 Unterdeckungen, für das Jahr 2023 und 2024 ergab sich jeweils eine Überdeckung.

2019	2020	2021	2022	2023	2024
-247.465,48 €	- 264.860,82 €	- 332.634,51 €	- 324.116,11 €	68.537,85 €	24.499,04 €

Vermögenslage

Das Sachanlagevermögen des Eigenbetriebs Wasserwerk ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 997 auf TEUR 9.563 gestiegen. Der Anstieg kommt hauptsächlich durch die Anlagen im Bau (TEUR 974), da die Baumaßnahmen voraussichtlich ab 2025 fertiggestellt und dann in Betrieb genommen werden.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2024 ergaben sich sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Bestellungen in Höhe von insgesamt TEUR 1.304 (Vorjahr TEUR 1.330). Dabei handelt es sich um noch nicht abgewickelte, jedoch bereits erteilte Aufträge für Baumaßnahmen. Für die Fortführung des digitalen Rohrnetzes

Die Anlagenintensität beläuft sich zum Bilanzstichtag auf rd. 87%. Die Kennzahl „Anlagenintensität“ stellt das Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem gesamten Vermögen dar. Allgemein gilt: Ein hoher Wert der Kennzahl „Anlagenintensität“ sollte durch einen hohen Anteil von Eigenkapital bzw. von langfristigem Fremdkapital am Gesamtkapital finanziert sein. Eine geringe Anlagenintensität kann ein Hinweis darauf sein, dass der Eigenbetrieb Wasserwerk überwiegend über bereits abgeschriebenes Vermögen oder über Vermögensgegenstände verfügt, die nur noch mit geringen Werten in der Bilanz angesetzt sind. Auch könnte eine niedrige Anlagenintensität auf einen Investitionsstau hinweisen.

Die Buchwerte des Anlagevermögens im Verhältnis zu den Anschaffungswerten lagen im Berichtsjahr bei 39,18 % (Vorjahr 37,16%). Dies weist darauf hin, dass der Anlagenbestand gerade noch erhalten wird.

Beim Umlaufvermögen haben sich die Vorräte um TEUR 9 auf TEUR 108 (Vorjahr TEUR 117) verändert.

Die Bilanzsumme hat sich um TEUR 2.151 auf TEUR 11.139 (Vorjahr TEUR 8.988) erhöht.

4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Als finanzielle Leistungsindikatoren zur internen Steuerung dienen das Jahresergebnis und die Umsatzerlöse sowie der damit zusammenhängende Wasserverbrauch.

Die im Vorjahr abgegebene Prognose im Wirtschaftsplan zum Jahresergebnis im positiven Bereich wurde im Berichtsjahr 2024 eingehalten. Es wurde jedoch anstatt des prognostizierten Jahresmehrtrages in Höhe von TEUR 340 ein Jahresmehrtrag in Höhe von TEUR 448 erwirtschaftet. Dieser resultiert u. a. aus geringeren Aufwendungen für die Instandhaltung des Wasserleitungsnetzes, da der Einbau der digitalen Wasserzähler nicht in 2024 durchgeführt werden konnte, sondern auf das Haushaltsjahr 2025 verschoben wurde. Ferner ist ein geringerer Abschreibungsaufwand entstanden.

Der relativ konstant bleibende Wasserverbrauch und die damit verbundenen Umsatzerlöse wurden im Berichtsjahr 2024 annähernd eingehalten und liegen im Rahmen der im Vorjahr abgegebenen Prognose.

5. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

5.1. Prognose

Ausgehend von der Entwicklung im Berichts- und den Vorjahren ist mit einem konstanten Wasserverbrauch zu rechnen. Aufgrund der Gebührenanpassung werden in 2025 höhere Umsatzerlöse als im Vorjahr erwartet.

Für 2025 wird ein Jahresüberschuss bis zu TEUR 428 erwartet. Dieser prognostizierte Überschuss beruht hauptsächlich auf der Anpassung der Gebühren ab 2025.

Um die nach KAG gesetzlich geforderte Kostendeckung zu erreichen und durch den geplanten Einbau von Funkwasserzählern in 2025 musste die Wasserversorgungssatzung (§§ 10,11 und 28) angepasst werden. Da es in den letzten Jahren darüber hinaus einige redaktionellen Änderungen gab, wurde auf Grundlage der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes eine neue Wasserversorgungssatzung erstellt. Mit Wirkung zum 01.01.2025 erhöht sich der Wasserpreis von pro cbm 3,19 € (2,98 € + 0,21 € - Nettoendpreis zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 7 %) auf pro cbm 3,51 € (3,28 € + 0,23 € - Nettoendpreis zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 7 %). Ferner wurde bisher für die Vermietung eines Standrohres ein Nettoendpreis/Tag in Höhe von 20,00 € erhoben. Zukünftig soll gemäß § 26a der Wasserversorgungssatzung eine Nettoausleihpauschale in Höhe von 40,00 € zzgl. eines Nettoendpreises/Tag in Höhe von 5,00 € berechnet werden.

Ferner wird die Verbuchung der Löschwasserversorgung, die an einem Großteil des Stadtgebietes aus dem Trinkwassernetz sichergestellt wird, nicht mehr über den Gebührenhaushalt abgewickelt, sondern ab 2023 aus dem Produkt „Brandschutz“ an den Eigenbetrieb Wasserwerk erstattet. Die Ermittlung der Erlöse erfolgt im Rahmen der Gebührenkalkulation, bei der ein Anteil von 3% der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten angesetzt wurde. Für 2024 belief sich der Anteil für die Löschwasserversorgung laut Vorkalkulation auf EUR 61.730. Die Nachkalkulation ergab dann einen Erlös für die Löschwasserversorgung in Höhe von 59.108,91 €. Da die Nachkalkulation nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Hofgeismar aufgestellt wurde, ist der Betrag der Vorkalkulation verbucht worden. Für 2025 wird sich der Anteil für die Löschwasserversorgung voraussichtlich auf EUR 67.800 belaufen

Für 2025 sind im Wirtschaftsplan folgende Investitionen vorgesehen:

	Haushaltsansatz 2025 (Werte in TEUR)
Werkzeuge, Geräte & Fuhrpark	114
Falleitung „Dingel“ Hümme	420
Erneuerung Wasserleitung „Westheimer Straße“	290
Erneuerung Wasserleitung „Kleine Pfarrgasse“	110
Erschließung neue Wassergewinnungsanlage	900
Erneuerung Düker „Schöneberger Straße“ (Lempe + Esse)	50
Erneuerung Düker „Ober- und Unterdorf“	60
Planungskosten „Bessemer Straße“	50
Erneuerung Wasserleitung „Friedrich-Pfaff-Straße“	125
Erneuerung Wasserleitung „Bahnhofstraße“ (Bgm.-Schirmer-Straße bis Neue Straße)	250
Erneuerung Wasserleitung „Zwiebelsfelder Weg“	325
Erneuerung Wasserleitung „Nordgeismarer Weg“	250
Planungskosten „Apothekenstraße“	50
Erneuerung Wasserleitung „Farbestraße“	150
Erneuerung Wasserleitung „Max-Eyth-Straße“	480
	3.624

Gemäß Finanzplanung werden die Maßnahmen des Finanzhaushaltes inklusive der übertragenen Haushaltsmittel nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Daher wurde in 2025 die Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von TEUR 3.525 in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Bedingt durch die wirtschaftliche Lage werden ebenfalls höhere Energie- und Materialkosten erwartet, da es unter Umständen bei den zu beschaffenden Rohstoffen durch die Baufirmen zu Lieferengpässen kommen kann.

Aufgrund der anstehenden weiteren Rohrnetzerneuerungen und der einzuhaltenden Entsorgungswege der anfallenden Tiefbauaushubmaterialien sind die Tiefbaukosten selbst als steigend zu betrachten. Die Summe der Tiefbauaufträge ist zurzeit annähernd gleichbleibend.

Erfahrungsgemäß können die Ermächtigungen des beschlossenen Wirtschaftsplanes nicht punktgenau in Anspruch genommen werden, so dass sich das Rechnungsergebnis auf der Aufwandsseite gegenüber der Planung in der Regel verbessert.

Voraussichtlich wird auch unter anderem die aktuell vorhandene Zubringerleitung der Tiefzone von den Gewinnungsanlagen im Lempetal hin zum Hochbehälter „Röddenhöfe“ mit einer Länge von ca. 7,0 km zu sanieren / neu zu verlegen sein. Davon wurden 2,0 km im Jahre 2024 erneuert und 2,0 km sind im Bereich Carlsdorf erneuert. Diese wurde in den Jahren 1970 – 1974 nach damaligem Standard in PVC und DN 400 verlegt.

In den letzten Jahren treten vermehrt Rohrleitungsschäden an dieser Leitung auf, welche aufgrund der enormen austretenden Mengen, der daraus entstehenden Versorgungsunterbrechungen und der durch das Wasser verursachten Schäden sehr problematisch ist. Schwierig gestaltet sich die Neuplanung deshalb, da der Verlauf teilweise über bzw. direkt an Privatgrundstücken liegt.

Die Hochbehälter sind in einem, dem Alter entsprechenden, Allgemeinzustand. Teilweise müssen in den nächsten Jahren hier Sanierungen durchgeführt werden. Die Verteilungsanlagen sind teilweise lange über die vorhergesehenen Nutzungszeiten hinaus in Betrieb. Voraussichtlich ist der zukünftige jährliche Sanierungs- und Erneuerungsbedarf im Rohrnetz steigend.

5.2. Chancen- und Risikobericht

Ein nach § 53 HGrG erforderliches systematisches Risikofrüherkennungssystem existiert nicht. Seitens der Betriebsleitung bleibt anzumerken, dass für den Eigenbetrieb in der Form hierzu dienende erforderlichen Maßnahmen bestehen. Es wird aber ein Maßnahmenplan gemäß § 16 Abs. 5 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) in der Neufassung mit Stand 22.01.2024 vorgehalten.

Für die Betriebskommission als Überwachungsorgan sowie für die Betriebsleitung liegen entsprechende Geschäftsordnungen vor.

Organisatorisch ist der Eigenbetrieb in den Aufbau und Ablauf der Stadtverwaltung eingegliedert. Die einzelnen Arbeitsbereiche mit entsprechenden Zuständigkeiten sind im Geschäftsverteilungsplan der Stadt integriert.

Eventuelle Planabweichungen zum Wirtschaftsplan werden durch Soll-Ist-Abgleiche frühzeitig erkannt. Größere Abweichungen werden analysiert und den entsprechenden Organen umgehend zur Kenntnis gegeben. Eine Liquiditätsplanung erfolgt durch die Stadtkasse und wird mit der Betriebsleitung abgestimmt.

Ein Baukostencontrolling für die fortlaufenden Bauleistungen ist eingerichtet und wird fortlaufend überwacht.

Von besonderer Bedeutung ist die installierte Steuer- und Überwachungsanlage (Fernwirktechnik), welche die Effizienz der Anlagenkontrolle erheblich verbessert hat. Rohrbrüche werden einfacher geortet, die Füllstände der Hochbehälter werden kontinuierlich überwacht, Ausfälle von Pumpen können frühzeitig festgestellt werden. Die Anlage wird kontinuierlich optimiert und die IT-Sicherheit ist gewährleistet. Dadurch kann die Betriebsführung über mögliche technische und wirtschaftliche Risiken regelmäßig und zeitnah informiert werden und unverzüglich notwendige Gegenmaßnahmen ergreifen.

Aus derzeitiger Sicht sind keine wesentlichen bestandsgefährdenden bzw. die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinträchtigenden Risiken erkennbar.

Die hydrogeologische Vorstudie und die Brunnenbohrung für die neue Trinkwassergewinnungsanlage wurden in 2022 fertiggestellt. Für die weitere Infrastruktur wurde Ende 2022 mit der Planung für den Hochbau und die Anbindung an den Tiefbrunnen „Giesbachgrund“ begonnen. Die komplette Fertigstellung der Wassergewinnungsanlage ist für 2026 - 2029 vorgesehen. Durch die neue Trinkwasserverordnung 2023 sind neue Desinfektions- und Aufbereitungsverfahren notwendig, die in die bestehenden und neuen Wassergewinnungsanlagen einzubauen sind. Für die kommenden Jahre ist damit die Versorgungssicherheit durch die eigene Wassergewinnung und die Wassergewinnungsanlagenenerweiterung gewährleistet.

Bedingt durch die hohen Investitionskosten für die neue Wassergewinnungsanlage und die damit verbundenen Abschreibungskosten nach Fertigstellung der Maßnahme sowie die Reduzierung der Fehlbeträge, muss der Wasserpreis ab 2024 angepasst werden.

Aus heutiger Sicht werden keine entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Risiken für das Wasserwerk Hofgeismar gesehen.

Hofgeismar, den 18.08.2025

Andreas Becker
Kaufmännischer Betriebsleiter

Nils Ritter-Fiebekorn
Technischer Betriebsleiter

Wasserwerk Hofgeismar, Hofgeismar**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Eigenbetrieb Wasserwerk Hofgeismar der Stadt Hofgeismar

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasserwerk Hofgeismar – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Wasserwerk Hofgeismar für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGeS unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 25. März 2026



Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Wolfgang Kaiser
Wirtschaftsprüfer


Marcel Kempf
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Dreieich

Berlin

Erfurt

Hannover

Kassel

Köln

Leipzig

Mainz

Mannheim

München

Sigmaringen

Würzburg



www.schuellermann.de